

- der politischen Zielstellung und weiteren politischen Aspekten des jeweiligen Verfahrens, insbesondere aus aktuellen oder perspektivischen Erfordernisse der öffentlichkeitswirksamen Verwendung beweiskräftiger Untersuchungsergebnisse zur Unterstützung der Politik der Partei,
- den strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen, die darüber Aufschluß geben, zu welchen Ermittlungsergebnissen über die Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen sowie die Persönlichkeit des Beschuldigten als Voraussetzung für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der unwiderlegbare Wahrheitsbeweis erbracht werden muß,
- politisch-operativen Zielstellungen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Ermittlungsverfahren, beispielsweise zur beweismäßigen Absicherung vorbereiteter operativer Prozesse und Maßnahmen.

Es sollte angestrebt werden, diese Beweiserfordernisse und die Maßnahmen zu ihrer Realisierung im Untersuchungsplan konkret auszuweisen.

Von zentraler Bedeutung ist in jedem Ermittlungsverfahren der Wahrheitsbeweis zu denjenigen straftatbezogenen Feststellungen, die für die Abschlußentscheidung des Ermittlungsverfahrens von Bedeutung sind und für das Gericht die Voraussetzung für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit sowie über Art und Höhe der erforderlichen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit darstellen. Allein damit sind umfangreiche und in Abhängigkeit vom jeweiligen Sachverhalt, den tatbestandsmäßigen Anforderungen und der konkreten Beweislage oftmals auch komplizierte Aufgaben zu lösen.

Unter Zugrundelegung der entsprechenden straf- und strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen ist in jedem Ermittlungsverfahren der Gegenstand der Beweisführung zumindest auf folgende Beweiserfordernisse auszurichten: